

109 C 26/10



Verkündet am 24.09.2010

---

Hatterscheid  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Siegburg**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der EURO 2000 Autovermietung GmbH, ges.vertr. d.d. Gf., die Herren Rudolf Bayer  
und Frank Dung, Siegburger Str. 37-39, 53229 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning u. a.,  
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegburg  
auf die mündliche Verhandlung vom 13.08.2010  
durch den Richter am Amtsgericht Hendus

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.014,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.02.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermieter nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf restliche Mietzinsansprüche aus einem Fahrzeug-Mietvertrag in Anspruch. Anlass der Anmietung war ein Verkehrsunfall mit einem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug. Unfallhergang und Haftung der Beklagten sind unstrittig. Zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit des unfallbeschädigten eigenen Fahrzeugs benötigte die Kundin der Klägerin ein Mietfahrzeug. Die Parteien streiten über die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten.

Die Klägerin hat mit der am 04.02.2010 bei Gericht eingegangenen und am 10.02.2010 zugestellten Klage eine Forderung von 3.420,96 € geltend gemacht. Nachdem die Beklagte am 23.02.2010 einen Betrag von 1.406,11 € gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit unter Stellung wechselseitiger Kostenanträge für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nun,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.014,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.02.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, alle berechtigten Ansprüche aus dem Unfallereignis erfüllt zu haben. Sie meint, dass der berechnete Mietzins massiv überhöht und somit nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB sei. Die erstellten Rechnungen seien auf Basis der Mietpreisliste des Fraunhofer –Instituts abzusenken. Die unfallbedingte Erforderlichkeit eines Zuschlages auf den Normaltarif werde bestritten. Weiter bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass es sich bei dem Mietwagen um das Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse gehandelt habe. Außerdem bestreitet sie mit Nichtwissen, die Erforderlichkeit von 8 Anmietungstagen für die Fertigstellung des Fahrzeuges nach der Lackierung. Die Beklagte ist schließlich der Ansicht, dass die Kosten des erledigten Teils der Klägerin aufzuerlegen seien, da keine detaillierte Rechnung vorgelegen habe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht ihrer Kundin Anspruch auf Zahlung des jetzt noch geltend gemachten Betrags gemäß §§ 115 VVG, 1 PflVersG, 7, 17 StVG, 823, 249, 398 BGB.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten in erforderlicher Höhe von insgesamt 3.420,96 €. Nach Abzug der geleisteten Zahlung stehen ihr noch 2.014,85 € zu.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand gem. § 249 II S.1 BGB den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte muss sich an das Wirtschaftlichkeitsgebot halten und kann nur den am örtlich relevanten Markt günstigsten, ihm zugänglichen Mietpreis ersetzt verlangen. Für die Zugänglichkeit eines niedrigeren Tarifs, und damit für ein Mitverschulden der Geschädigten nach § 254 BGB fehlt es an einem hinreichend einzelfallbezogenen Vortrag der Beklagten.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten gem. §249 BGB kann der Tatrichter gem. § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel der SchwackeListe (Automietpreisspiegel) auf Basis der Normaltarife im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückgreifen. So auch die letzten aktuellen Urteile des BGH vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09), 02.02.2010 (VI ZR 7/09) und 02.02.2010 (VI ZR 139/08). Anderen Erhebungen, wie dem Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts, ist nicht der Vorzug zu geben, nur weil dieser zu anderen Ergebnissen gelangt. Es ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung auf überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzgrundlagen gekommen ist (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 20.04.2009 –13 U 6/09, LG Bonn Beschluss vom 21.01.2010- 8 S 274 /09 ).

Ein unfallbedingter Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Normaltarif ist gerechtfertigt. Denn zu den Normaltarifen gemäß Schwackeliste kann ein genereller pauschaler Aufschlag bei einer Vermietung nach einem Verkehrsunfall erhoben werden, da in der Regel unfallspezifische Mehrleistungen anfallen, so auch BGH vom 24.06.2008 (VI ZR 234/07), Beschluss LG Bonn vom 21.01.2010 (8 S 274/09). Unfallspezifische Mehrleistungen sind unter anderem die fehlende Vorreservierungszeit, die nicht

absehbare Mietdauer, fehlende Kauttionen für Fahrzeugschäden oder für die Betankung.

Der Geschädigte verstößt nicht gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung weil er ein Fahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet ,soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und somit zur Schadensbehebung nach §249 BGB erforderlich sind. Vgl. BGH ,NJW 2005 .51; LG Bonn ,Beschluss vom 21.01.2010 (8 S 274/09).

Die Geschädigte hat ein Fahrzeug als Ersatzfahrzeug angemietet, das 2 Klassen niedriger ist als ihr beschädigtes Fahrzeug. Auf der Rechnung vom 06.01.2010 ist zwar nicht die genaue Type des Ersatzfahrzeuges vermerkt, jedoch bei den Angaben zum Fahrzeug die Gruppe 5 aufgeführt. Ebenfalls ist aus der Rechnung ersichtlich, das ein Fahrzeug der Klasse 7 beschädigt worden ist (VW Touran,2,0 l Diesel ).

Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges war für 22 Tage erforderlich. Der Geschädigte kann eine geeignete Werkstatt seines Vertrauens beauftragen, hier eine Vertragswerkstatt des Herstellers des beschädigten Fahrzeugs. Der Geschädigte trägt im Rahmen des Anspruchs auf Erstattung des erforderlichen Geldbetrages nach § 249 BGB nicht das sog. Werkstattisiko, weil die Werkstatt nicht sein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist, vgl. OLG München 10 U 2539/08 vom 25.07.2008. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt verursacht worden sind.(BGH NJW 1975,160;OLG Karlsruhe NJW RR 2005,248).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, sind der Beklagten die

Kosten aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Denn der Beklagten lag bereits am 06.01.2010 eine aussagekräftige Rechnung der Klägerin vor. Wenn auch nicht die genaue Kalkulation der abgerechneten 22 Tage Mietdauer aus der Rechnung hervorgegangen ist, waren die Mietdauer, die Fahrzeugklasse und die Nebenkosten ersichtlich, sodass die Beklagten zumindest verpflichtet war eine vorbehaltliche Abschlagszahlung in verminderter Höhe zu leisten. Die generelle Verpflichtung zur Zahlung von Mietwagenkosten war nicht bestritten. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätte sie die von ihr für richtig gehaltene Mietpreisermittlung des Fraunhofer-Instituts anwenden können und anstatt der Mietdauer von 22 Tagen lediglich die aus ihrer Sicht erforderliche Summe für 14 Tage Mietdauer anweisen können.

Der Zinsanspruch ist begründet gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Hendus

Inhaltsangabe:

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Aufklärungspflicht                | <input type="checkbox"/>                        |
| Schwacke-Automietpreisspiegel     | <input checked="" type="checkbox"/>             |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel       | <input checked="" type="checkbox"/>             |
| Pauschaler Aufschlag für UE       | <b>20%.</b> <input checked="" type="checkbox"/> |
| Haftungsreduzierung               | <input type="checkbox"/>                        |
| Winterreifen                      | <input type="checkbox"/>                        |
| Zustellung/Abholung               | <input type="checkbox"/>                        |
| 2. Fahrer                         | <input type="checkbox"/>                        |
| Eigensparnis-Abzug                | <input type="checkbox"/>                        |
| Mietwagendauer                    | <input type="checkbox"/>                        |
| Direktvermittlung                 | <input type="checkbox"/>                        |
| <hr/>                             |   |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/>                        |
| Mietausfall                       | <input type="checkbox"/>                        |
| 24 <sup>h</sup> Dienst            | <input type="checkbox"/>                        |